Antrag des Regierungsrates RRB Nr. 496

Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates (Änderung betreffend Ruhestandsrenten)

Geltendes Recht	Version Antrag RR I	Antrag Kommission I
	Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mit- glieder des Regierungsrates (FLRG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Bern,	
	auf Antrag des Regierungsrates,	
	beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass <u>153.31</u> Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates vom 27.03.2002 (Stand 01.01.2003) wird wie folgt geändert:	
Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates	Titel (geändert) Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates (<u>FLRG</u>)	
Art. 1 Lohn und Sozialzulagen	Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) <u>Lohn-Gehalt sowie Familien-</u> und Sozialzulagen <u>Betreuungszulagen</u> (Überschrift geändert)	
¹ Der Lohn der Mitglieder des Regierungsrates ent- spricht 115 Prozent des Maximums der höchsten für das Kantonspersonal geltenden Lohnklasse.	Der Lohn Das Gehalt der Mitglieder des Regierungsrates entspricht 115 Prozent des Maximums der höchsten für das Kantonspersonal geltenden Lohnklasse Gehaltsklasse.	
² Die Mitglieder des Regierungsrates haben Anspruch auf Sozialzulagen nach den für das Kantonspersonal geltenden Bestimmungen.	² Die Mitglieder des Regierungsrates haben Anspruch auf SozialzulagenFamilien- und Betreuungszulagen nach den für das Kantonspersonal geltenden Bestimmungen.	

Geltendes Recht	Version Antrag RR I	Antrag Kommission I
2 Vorsorgerechtliche Sonderregelungen	Titel nach Art. 4 (geändert) 2 Vorsorgerechtliche Sonderregelungen Berufliche Vorsorge	
Art. 5 Grundsatz	Art. 5 Abs. 1 (geändert) Grundsatz (Überschrift geändert)	
¹ Die Bernische Pensionskasse (BPK) versichert die Mitglieder des Regierungsrates gegen die wirtschaft- lichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.	¹ Die Bernische Pensionskasse (BPK) versichert die Mitglieder des Regierungsrates gegen die wirtschaft- lichen Folgen von Alter, Tod <u>Invalidität</u> und Invalidität <u>Tod</u> .	
Art. 6 Einkauf bei Amtsantritt	Art. 6 Aufgehoben.	
¹ Bei der Amtsübernahme sind Austrittsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen an die BPK zu über- weisen. Sie werden für den Einkauf verwendet.		
	Titel nach Art. 6 (neu) 2a Finanzielle Leistungen nach dem Ausscheiden aus dem Amt	
Art. 7 Renten- und Kapitalleistungen	Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (neu) Renten- und Kapitalleistungen Grundsatz (Überschrift geändert)	

Geltendes Recht	Version Antrag RR I	Antrag Kommission I
Beim Ausscheiden aus dem Amt leistet die BPK eine Kapitalabfindung oder sie richtet eine Ruhestandsrente aus. Die Art der Leistung und bei der Ruhestandsrente auch deren Höhe richten sich nach dem Lebensjahr, welches die oder der Zurücktretende im betreffenden Kalenderjahr erreicht, sowie nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Rücktrittes zurückgelegten vollen Amtsjahre im Regierungsrat. Für ganze Jahre und bei einem Einkauf auf das 31. Altersjahr zurück ist die Tabelle gemäss Anhang massgebend.	 Beim Ausscheiden aus dem Amt leistethaben die BPK eine Kapitalabfindung oder sie richtet eine Ruhestandsrente aus. Die Art der Leistung und bei der Ruhestandsrente auch deren Höhe richten sich nach dem Lebensjahr, welches die oder der Zurücktretende im betreffenden Kalenderjahr erreicht, sowie nach der Zahl der zum Zeitpunkt Mitglieder des Rücktrittes zurückgelegten vollen Amtsjahre im Regierungsrat. Für ganze Jahre und bei einem Einkauf Regierungsrates Anspruch auf das 31. Altersjahr zurück ist die Tabelle gemäss Anhang massgebend. a (neu) Gehaltsfortzahlung, b (neu) Fortzahlung der Familien- und Betreuungszulagen, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach den für das Kantonspersonal geltenden Bestimmungen erfüllt sind, c (neu) Versicherungsschutz gemäss Artikel 7c. 	
² Die Ruhestandsrente wird für jedes nicht bis zum 31. Altersjahr zurück eingekaufte Versicherungsjahr um zwei Prozent des versicherten Verdienstes ge- kürzt.	² Aufgehoben.	
³ Die Kapitalabfindung setzt sich aus dem Betrag der vom Mitglied des Regierungsrates geleisteten Ein- trittsleistung samt einfachem Zins sowie aus 200 Prozent der vom Mitglied des Regierungsrates ge- leisteten Beiträge ohne Zins zusammen. Die Kapital- abfindung entspricht mindestens der Austrittsleistung im Freizügigkeitsfall nach den BPK- Leistungsgrund- sätzen.	³ Aufgehoben.	

Geltendes Recht	Version Antrag RR I	Antrag Kommission I
	⁴ Die Bestimmungen des Personalrechts betreffend die Auszahlung des Gehalts sowie der Familien- und Betreuungszulagen gelten über das Ausscheiden aus dem Amt hinaus sinngemäss weiter.	
	Art. 7a (neu) Höhe	
	¹ Die Höhe des fortgezahlten Gehalts beträgt 65 Prozent des Gehalts gemäss Artikel 1 Absatz 1 zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt.	
	² Familien- und Betreuungszulagen werden auf einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent ausgerichtet.	
	Art. 7b (neu) Entstehung, Dauer und Ende	
	¹ Der Anspruch auf Gehaltsfortzahlung sowie auf Fortzahlung der Familien- und Betreuungszulagen entsteht im ersten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Amt.	
	² Er erlischt spätestens 36 Monate nach seiner Entstehung.	
	³ Er endet früher auf Ende des Monats, in dem	
	a das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates das reglementarische ordentliche Rentenalter der BPK erreicht,	
	b das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsra- tes Anspruch auf eine ganze Rente aufgrund ei- ner Invalidität hat,	

Geltendes Recht	Version Antrag RR I	Antrag Kommission I
	c das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates stirbt; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Gehaltsfortzahlung für Familienangehörige (Art. 67 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 [PG] ¹⁾).	
	Art. 7c (neu) Versicherungsschutz	
	¹ Während der Dauer der Gehaltsfortzahlung bleibt das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates bei der BPK gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert.	
	² Das für die Versicherung massgebende Gehalt ent- spricht dem fortgezahlten Gehalt gemäss Artikel 7a Absatz 1.	
	³ Der Kanton richtet dem ausgeschiedenen Mitglied des Regierungsrates während der Dauer der Ge- haltsfortzahlung ergänzende Leistungen zur Auf- rechterhaltung des berufsvorsorgerechtlichen Versi- cherungsschutzes aus, deren Höhe	
	a sich nach dem Vorsorgereglement der BPK richtet,	
	b höchstens dem Total aller Spar- und Risikobei- träge auf der Differenz zwischen dem Gehalt gemäss Artikel 1 Absatz 1 zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und dem fortgezahl- ten Gehalt gemäss Artikel 7a Absatz 1 entspricht.	
Art. 8 Überbrückungsrente	Art. 8 Aufgehoben.	

1) BSG 153.01

Geltendes Recht	Version Antrag RR I	Antrag Kommission I
¹ Bezieht ein Mitglied des Regierungsrates eine Ruhestandsrente, aber noch keine AHV- oder IV-Rente, hat es Anspruch auf eine Überbrückungsrente im Sinne der BPK-Leistungsgrundsätze, sofern das Ausscheiden aus dem Amt nach Vollendung des 60. Altersjahres oder nach Vollendung des 56. Altersjahres und mindestens zwölf Amtsjahren im Regierungsrat erfolgt.		
Art. 9 Kinderrente	Art. 9 Aufgehoben.	
¹ Das aus dem Regierungsrat ausscheidende Mit- glied hat einen Anspruch auf eine Kinderrente von 5/65 der Ruhestandsrente nach den BPK- Leistungsgrundsätzen.		
Art. 10 Rückerstattung der Mehrleistungen	Art. 10 Aufgehoben.	
¹ Der Kanton erstattet der BPK die auf Grund der vorsorgerechtlichen Sonderregelungen dieses Ge- setzes erbrachten Mehrleistungen zurück.		
² Als Mehrleistungen gelten die gesamten Leistungen der BPK aus diesem Gesetz sowie die gesetzlichen Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge, bis das Mitglied des Regierungsrates das 65. Altersjahr voll- endet hat.		
Art. 11 Rentenkürzung	Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu) Rentenkürzung Voraussetzungen für eine Kürzung und Höhe der Kürzung (Überschrift geändert)	

Geltendes Recht	Version Antrag RR I	Antrag Kommission I
¹ Erzielt das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates vor der Vollendung des 60. Altersjahres ein Erwerbseinkommen, das zusammen mit den Leistungen auf Grund dieses Gesetzes sein auf den jeweiligen Zeitpunkt umgerechnetes früheres Gesamteinkommen übersteigt, so wird die Rente der BPK um den Mehrbetrag bis auf die den eigenen Leistungen entsprechende Rente gekürzt.	1 Erzielt das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates vor der Vollendung des 60. Altersjahresein Erwerbseinkommen Erwerbs-, Erwerbsersatzoder Renteneinkommen, das zusammen mit den Leistungen auf Grund dieses Gesetzes sein auf den jeweiligen Zeitpunkt umgerechnetes früheres Gesamteinkommen dem fortgezahlten Gehalt das Gehalt gemäss Artikel 1 Absatz 1 übersteigt, so wird die Rente der BPK das fortgezahlte Gehalt um den Mehrbetrag bis auf die den eigenen Leistungen entsprechende Rente übersteigenden Betrag gekürzt. 2 Die ergänzenden Leistungen für die Aufrechterhaltung des berufsvorsorgerechtlichen Versicherungsschutzes gemäss Artikel 7c Absatz 3 werden angepasst, falls das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates ein Einkommen erzielt, das den für die Versicherungspflicht massgebenden Mindestbetrag nach der Gesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge übersteigt. 3 Erhält das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates Familien- oder Betreuungszulagen, so werden die fortgezahlten Zulagen um die entsprechenden Beträge gekürzt.	
	Art. 11a (neu) Verfahren und Art der Kürzung 1 Das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates teilt der zuständigen Stelle der Staatskanzlei das erzielte Erwerbs-, Erwerbsersatz- und Renteneinkommen jährlich schriftlich mit. 2 Die zuständige Stelle der Staatskanzlei kann vom ausgeschiedenen Mitglied des Regierungsrates zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen.	

Geltendes Recht	Version Antrag RR I	Antrag Kommission I
	³ Die Kürzung erfolgt durch Rückforderung oder durch Verrechnung mit künftigen Leistungen.	
	Titel nach Art. 14 (neu) T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom xx.xx.202x	
	Art. T1-1 (neu) 1 Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung wiedergewählten Mitglieder des Regierungsrates bleibt das bisherige Recht unter Vorbehalt von Absatz 2 anwendbar. 2 In Abweichung von Artikel 11 des bisherigen Rechts werden zur Berechnung von Rentenkürzungen auch Erwerbseinkommen berücksichtigt, die das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates nach Vollendung des 60. Altersjahrs erzielt, wobei Artikel 11a sinngemäss Anwendung findet. 3 Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits ausgeschiedenen Mitglieder des Regierungsrates bleibt das bisherige Recht anwendbar.	
	Anhänge	
Anhang 1:	Anhang 1:	
	II.	
	Der Erlass 152.01 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:	
Art. 49 Dekret des Grossen Rats	Art. 49 Aufgehoben.	

Geltendes Recht	Version Antrag RR I	Antrag Kommission I
¹ Der Grosse Rat regelt durch Dekret das Gehalt und die Zulagen der Mitglieder des Regierungsrates und der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers.		
	III.	
	Keine Aufhebungen.	
	IV.	
	Diese Änderung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.	
	Bern, 28. April 2021	
	Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	